

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 30 (1989)
Heft: 3

Artikel: Allgemeinheit plus Zünfte
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeinheit plus Zünfte

Am 26. März wird ein umgestaltetes sowjetisches Parlament durch Wahlen nach einem neuen Modus bestellt, ein doppelter Präzedenzfall.

Prof. Revesz hat in der letzten Nummer das neue Dreikammersystem mit seinen erstmals ausschliesslichen Eigenbefugnissen (ohne obligatorische Berücksichtigung der Führungsrolle der Partei) vorgestellt. Diese Änderungen sind mittels einer Verfassungsrevision vorgenommen worden. Im engsten Zusammenhang damit steht die neue Wahlgesetzgebung, weil es hier um die Bestellung eben dieser Gremien geht. Damit befasst sich unser heutiger Beitrag.

In seiner letzten Nummer von 1988 veröffentlichte das sowjetische Gesetzblatt auch das neue «Gesetz über die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR». Es macht die Wahlen wesentlich komplizierter als sie bisher waren und das aus einem an sich begrüssenswerten Hauptgrund: Bisher konnten die Wahlen als realpolitisch belanglose Formalität jedermann unendlich schnuppe sein, aber nunmehr ist das anders geworden, und da sieht man sich eben so vor, dass es allerhand Umstände macht.

In dieser Nummer

«Die Menschenrechte im Rechtsstaat»	4
Eine Moskauer Diskussion aus «Iswestija»	
Runder Tisch mit Scharten	8
Polnische Zusammenhänge	
Polen Ende 1988	9
Ein Dokument der nationalen Opposition	
Ostpreussen von der KSZE vergessen	10
Eine Leserschrift	
Gegendarstellung von Amnesty International ..	11
Die politischen Gefangenen in Nicaragua	
Afghanistan – Freiheit oder Chaos?	12
Ein Bericht von Beat Krättli	
Libyen und seine Reformen	15
Ausserchemikalische Fragen	
Die sowjetische Reformbewegung und die Sicherheit Westeuropas	16
Eine Buchbesprechung	

Der neue Text ersetzt das Wahlgesetz von 1978, das erste seiner Art in der Sowjetgeschichte; bis dahin hatte man die Wahlen durch Ukase (Dekrete) geregelt. Neues im sowjetischen Wahlbetrieb bringt allerdings erst das jetzige Gesetz.

Hauptänderungen

Bis jetzt wurden die Wahlen durch die Partei mittels eines fiktiven «Blocks der Kommunisten und Parteilosen» organisiert. Er galt als «klarer Ausdruck der politischen Einheit von Partei und Volk», trat nur in der Vorwahlperiode (fälschlicherweise Wahlkampagne genannt) in Erscheinung und war für die Nominierung von Kandidaten allein zuständig. Ansonsten wurde seine Existenz nicht einmal alibihalber vorgewiesen. Nunmehr ist dieser Block auch formell verschwunden; jedenfalls wird er im Gesetzestext nicht mehr erwähnt.

Eine weitere Hauptänderung besteht in der Beseitigung des Prinzips «ein Sitz – ein Kandidat», das seit Stalins Zeiten in Kraft war. Das neue Gesetz erlaubt die Aufstellung mehrerer Kandidaten, die miteinander rivalisieren. Bis dahin gab es keinen Konkurrenzkampf. Laut offizieller Lesart wurde damit verhindert, dass die Wahlen «zu egoistischen Zwecken missbraucht» würden. (Siehe dazu Laszlo Revesz: «Wahl und Parlament in der UdSSR» in der Berner Festschrift zum Schweizerischen Juristentag 1979, S. 447.)

Da in der Sowjetunion grundsätzlich das Einparteiensystem beibehalten wird, ermöglicht die Aufstellung mehrerer Kandidaten pro Sitz an sich noch keine politische Alternative, wie sie ein Mehrparteiensystem gewährleistet. Zu welcher Annäherung es kommen kann, entscheidet die Praxis. So spielen die zugelassenen «Volksfronten» im Baltikum die faktische Rolle einer Opposition und beteiligen sich mit eigenen Kandidaten an den Wahlen.

Dazu die Gesellschaftsorganisationen

Ein neuer Faktor, der ordnungspolitische Verwirrung stiftet, ergibt sich aus dem Abrücken von einem einheitlichen Wahlsystem.

Wie in der letzten Nummer dargelegt, besteht die neue Legislative aus einem Kongress der Volksdeputierten mit insgesamt 2250 Abgeordneten. Von ihnen werden aber nur zwei Drittel in allgemeinen Wahlen erkoren. Es handelt sich um die Angehörigen des nunmehr permanent tagenden Obersten Sowjets in seiner bisherigen Zweiteilung von Unionsowjets und Nationalitätenowjets. Hinzu kommen aber neu die 750 Vertreter der gesellschaftlichen Massenorganisationen, die innerhalb dieser Gremien gewählt werden und zu den Sessionen der gesamten Legislative zusammenkommen. Es ist ungefähr so, als ob zur Vereinigten Bundesversammlung bei uns nebst Nationalrat und Ständerat noch Vertreter der Parteien, der Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften usw. als Parlamentarier beigezogen würden.

Die klassischen Abgeordneten werden wie bisher in territorialen beziehungsweise nationalterritorialen Wahlkreisen gewählt, für die jeweils ein Sitz zu vergeben ist. Zum zusätzlichen Drittel heisst es in Artikel 1 des neuen Wahlgesetzes:

«Zwecks Gewährleistung einer Vertretung der gesellschaftlichen Organisationen wird ein Drittel der Volksdeputierten der UdSSR gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von den gesellschaftlichen Organisationen der UdSSR gewählt, insbesondere von der KPdSU, von den Gewerkschaftsverbänden, von den Genossenschaftsorganisationen, vom Komsomol, von den Frauenvereinigun-



Einer von 13 Bewerbern an einer Moskauer Quartiersversammlung, die einen Kandidaten zum Obersten Sowjet nominieren konnte. Zusammen mit anderswo nominierten Kandidaten wird er sich der allgemeinen Wahl stellen, bei welcher der einzige Abgeordnete des betreffenden Wahlkreises erkoren wird.

LIEBE LESER

gen, von den Vereinigungen der Kriegs- und Arbeitsveteranen, von den wissenschaftlichen und kreativen Verbänden sowie von andern Organisationen, die auf gesetzlicher Grundlage gegründet wurden und Allunionscharakter haben. Die Wahl der Volksdeputierten durch die gesellschaftlichen Organisationen erfolgt an Kongressen, Konferenzen oder an Plenarsitzungen ihrer jeweiligen Allunionsgremien.»

Bei all diesen Allunionsorganisationen handelt es sich schon laut ihren eigenen (immer noch bestehenden) Statuten um parteigeführte Körperschaften, sodass die KPdSU an sich für parteigenehme Kandidaten sorgen könnte. Unter den heutigen Umständen ist aber die früher selbstverständliche Einheitslinie dabei nicht länger vorgegeben. Die praktischen Indizien sind unterschiedlich. Andrej Sacharow wurde von der Akademie der Wissenschaften nicht als Kandidat nominiert, wogegen Jegor Jakowlew, der Chefredaktor der «Moskowskije Nowosti» (die Glasnost mit Systemkritik verbindet) als Kandidat aufgestellt wurde (seltsamerweise übrigens vom Verband für Filmschaffende). Definitiv entschieden ist noch nichts, weil die eigentlichen Wahlen durch die gesamtsozjetischen Kongresse der jeweiligen Körperschaften noch ausstehen. Der Emanzipationsgrad der einzelnen Massenorganisationen ist unterschiedlich; eine einheitliche Réserve du patron stellen sie schon nicht mehr dar.

Wie bisher erhält man das aktive Wahlrecht mit 18 und das passive Wahlrecht mit 21 Jahren. Für die Vertreter der Gesellschaftsorganisationen entfällt die Alterbegrenzung (was im Falle der Jugendorganisation Komsomol eine praktische Rolle spielen könnte); alle Delegierten an den jeweils relevanten Tagungen haben sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht.

Den Zahlenschlüssel für den Unionsowjet und den Nationalitätenowjet haben wir in der letzten Nummer genannt; diese Dinge bleiben unverändert. Interessant ist hingegen die Aufteilung der 750 Delegierten der Massenorganisationen.

Die KPdSU, der Gewerkschaftenverband und der Genossenschaftenverband (er umfasst vor allem alle Kolchosen, dann auch Konsumgenossenschaften usw.) stellen je 100 Deputierte. Dazu kommen 6 Unionsorganisationen mit je 75 Deputierten: 1. Komsomol; 2. Komitee der Frauenräte; 3. Organisation der Kriegs- und Arbeitsveteranen; 4. zusammengenommen die Vereinigungen der Wissenschaftler, der Verband der Ingenieurgesellschaften, die Allunionsgesellschaft der Erfinder und Rationalisatoren; 5. die schöpferischen Verbände (Architektenverband, Journalistenverband, der Verband für Filmschaffende, Komponistenverband, Schriftstellerverband, Verband der Bühnenkünstler und Künstlerverband); 6. «weitere gesetzlich entstandene Organisationen mit Allunionsvertretung».

Ein Novum enthält Artikel 11, der Unvereinbarkeitsprinzipien festlegt. Mitglieder von Ministerräten (mit Ausnahme des Ministerpräsidenten), die Leiter von Zentralbehörden und die Mitglieder des Komitees für Verfassungsaufsicht sind nicht als Volksdeputierte wählbar. Diese Bestimmung geht in Richtung auf Gewaltentrennung.

Wie wird man Kandidat?

Artikel 47 befasst sich mit der Aufstellung der Kandidaten für den Obersten Sowjet. Das Recht, in den jeweiligen Wahlkreisen eigene Kandidaten aufzustellen, haben die Werktätigenkollektive an ihren Versammlungen oder Konferenzen, die gesellschaftlichen Organisationen mittels ihrer lokalen Organe, die Wählerversammlungen in den Wohnbezirken und die Versammlungen von Militäreinheiten.

Auf allen diesen Versammlungen können beliebig viele Vorschläge unterbreitet und diskutiert werden. Dann einigt man sich auf die eine Person, die vom betreffenden Gremium zu nominieren ist. Das geschieht mittels Wahlen, die je nach Wunsch der Teilnehmer offen oder geheim durchgeführt werden; zur Nomination bedarf es der absoluten Mehrheit. Die so aufgestellten Kandidaten der jeweiligen Versammlungen kommen dann auf die Wahlliste, und schliesslich entscheiden die Wähler, welcher der Kandidaten ihren Wahlkreis im Obersten Sowjet vertreten wird.

Die Wahlen werden weiterhin von Wahlkommissionen organisiert, vorbereitet und abgehalten. Sie haben die Öffentlichkeit laufend über ihre Tätigkeit zu informieren. Neu ist die Kontrolle von aussen bei der Auszählung der Stimmen. Alle Körperschaften, welche einen Kandidaten aufgestellt haben, dürfen durch ihre Vertreter oder durch sonstige Personen ihres Vertrauens dabei sein und die Ermittlung der Wahlergebnisse überprüfen.

Artikel 47 regelt die «Wahlagitiation», das heisst den Wahlkampf. Alle Bürger können sich für oder gegen einen Kandidaten öffentlich äussern, entweder auf Wahlversammlungen oder mittels Presse und elektronischen Medien. Die Kandidaten stellen sich in ihrem Wahlkampf auf den Versammlungen usw. der öffentlichen Diskussion und sind für diese Zeit von ihren Berufspflichten befreit.

In Artikel 51 werden auch die Wahlen jener Deputierten geregelt, die von den gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden. Das abschliessende Wahlgremium ist hier die jeweilige Unionskonferenz oder der jeweilige Unionskongress der betreffenden Körperschaft. Beschlussfähig ist die Wahltagung erst dann, wenn mindestens die Hälfte aller zuständigen Delegierten anwesend ist. Zu Deputierten gewählt werden die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zur Erschöpfung des Quorums. ■

Viele Jahre lang gab es in Afghanistan den «vergessenen Krieg», aber heute erfahren Sie als Normalleser oder Normalhörer wirklich jeden Tag etwas bis vieles zum aktuellen Geschehen dort. Auch wenn die Meldungen nicht alle in die gleiche Richtung weisen, verdichten sie sich doch zu einem überwältigenden Gesamteindruck: Mit dem Abzug der letzten Sowjettruppen ist das Regime am Ende.

Man soll das nicht zu früh eine Selbstverständlichkeit finden, und wenn man an die materiellen Gegebenheiten denkt, ist die Lage sogar noch heute paradox. Noch immer steht eine maximal aufgerüstete Macht den weit schlechter bewaffneten Partisanen gegenüber, noch immer ist die zerstörerische Luftwaffe ein exklusives Instrument der Regimeseite, während den Mujaheddin sogar die Stinger-Raketen ausgehen, weil sie ihnen nicht mehr nachgeliefert werden, noch immer würde die Addition von regulären Streitkräften, Parteilizen und Sicherheitsdienstkräften rein rechnerisch dem Regime eine Garantie dafür bieten, den Bürgerkrieg zu bestehen. Aber eben: Eine Addition, die den Willen der Bevölkerung nicht mitzählt, ist eine falsche Addition.

Ich kann mich an die noch nicht so lange zurückliegende Zeit erinnern, als man im Fernsehen für den Afghanistankrieg die Kurzformel «Bürgerkrieg» brauchte. Nun erst, in ebendiesen Tagen, wäre sie zum erstenmal am Platz, und immer noch mit der Schlagseite, dass nur die eine Kriegspartei über die systematische Aufrüstung modernster Art von aussen verfügt. Und diese Seite ist es, welche verliert. Wieso ist das eigentlich selbstverständlich – und für wen?

Der sowjetische Abzug ist ein Resultat der Perestrojka, aber dazu wiederum wäre es nie gekommen, wenn es nicht zehn Jahre lang zuvor den von aller Welt verlassenem afghanischen Widerstand gegeben hätte, den Widerstand eines Volkes, das die Unterwerfung verweigert, nach allen herkömmlichen Kriterien «gegen jegliche Vernunft».

Allerdings ziehen die Sowjets aus einem Land ab, das sie mit ihrer Invasion und ihrer Okkupation systematisch verwüstet haben. Der Bericht von Beat Krättli auf Seite 12 erinnert daran, was das konkret heisst. Es ist eine extreme Hinterlassenschaft des realen Sozialismus, aber keine unsymptomatische.

Christian Brügger